

Universitätsbibliothek Wuppertal

Geschichte der Schulen von Elberfeld

Jorde, Fritz

Elberfeld, 1903

Rudolf-Baum-Stiftung

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-4915

Das vorstehende revidierte und neu bestätigte Statut wird hiedurch der Bürgerschaft bekannt gemacht.

Dasselbe tritt mit diesem Jahre in Kraft, und an die Stelle jenes vom 3. August 1840, welches durch die Beilage zum Täglichen Anzeiger vom 3. Oktbr. 1841 publicirt worden ist.

Elberfeld, den 2. April 1846.

Der Präses der städt. Schulcommission, Oberbürgermeister:
von Carnap.

Rudolf Baum-Stiftung.

„Rudolf Baum und Frau schenken am 22. März 1897 bei Gelegenheit der 100 jährigen Wiederkehr des Geburtstages Seiner Majestät Kaiser Wilhelms I., welcher Tag zugleich ihr 20jähriger Hochzeitstag ist, der Stadt Elberfeld die Summe von 30000 Mk. in 3½ proz. preußischen Konsols als ein unangreifbares Stiftungskapital. Die Zinsen sollen verwandt werden, um sämtlichen oder einem Teile der Schüler (Knaben) der ersten Klassen hiesiger städtischer Volksschulen am 22. März jeden Jahres, dem Geburtstage Kaiser Wilhelms I., einen fröhlichen Tag zu bereiten und um an diesem Tage auf würdige Weise das Andenken dieses erhabenen Hohenzollern-Kaisers und der großen Männer zu feieren, die ihm beigestanden haben, mit Hilfe des ganzen deutschen Volkes die Einigkeit Deutschlands zu schaffen. Die Zahl der Teilnehmer, bei welcher Bestimmung keine Rücksicht auf religiöses Bekenntnis oder politische Stellung der Eltern genommen werden darf, und die Art und Weise der Begehung der Feier hat die städtische Schulpflege und entstehendenfalls die an ihre Stelle tretende Schulbehörde zu bestimmen. Eine Änderung der Zweckbestimmung dieser Stiftung darf nur erfolgen mit Zustimmung von Dreiviertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und mit gleichzeitiger Genehmigung eines der beiden Stifter, oder nach deren Tode mit Zustimmung des ältesten ihrer Kinder. In einem solchen Falle müssen die Zinsen aber stets zu einem gemeinnützigen, in erster Linie patriotischen Zwecke verwandt werden.“